



Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung
Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
stellaunahmen@aq.ac.at

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Datum 19.10.2026

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	+43 15016511146
Begutachtung AkkVO	Hannah	E-Mail	Hannah.CZERNOHORSZKY@
	CZERNOHORSZKY		akwien.at

Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf ist eine Konsequenz aus der Änderung des Fachhochschulgesetzes und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, durch die eine Vereinfachung der Akkreditierungsverfahren für neue Fachhochschulstudiengänge in bereits etablierten Fachrichtungen ermöglicht werden soll. Der Ablauf ebenjener vereinfachten Verfahren soll durch die vorliegenden Änderungen in der Akkreditierungsverordnung geregelt werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- In dem Entwurf finden sich einige Formulierung, die gegenüber den entsprechenden Passagen im FHG schärfer sind und die somit dem Ziel der Entbürokratisierung von Akkreditierungsverfahren entgegenwirken.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Aus Sicht der BAK ist die Ermöglichung vereinfachter Verfahren für Fachhochschulstudiengänge in bereits etablierten Studiengängen ein wichtiger Schritt, der der positiven Entwicklung des Fachhochschulsektors seit seiner Entstehung Rechnung zollt. Der

Gesetzgeber hat mit der Maßnahme auf eine sinnvolle und zeitgemäße Entbürokratisierung abgezielt. Der vorliegende Entwurf der Akkreditierungsverordnung enthält allerdings einige Punkte, die dieses Vorhaben deutlich erschweren könnten.

§ 3 Abs. 4a AkkVO beschreibt die Anforderungen für einen Antrag auf eine vereinfachte Programmakkreditierung. Diese sehen vor, dass die antragsstellende Fachhochschule *qualitativ und quantitativ nachzuweisen* hat, dass relevante Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt werden kann.

Während im FHG von einer *Darlegung* der Erhalter über die Sicherstellung der Personalausstattung die Rede ist, sieht die Akkreditierungsverordnung einen *Nachweis* vor. Dabei handelt es sich aus Sicht der BAK um eine unsachgemäße Verschärfung der gesetzlich verankerten Bedingungen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern im Rahmen des Akkreditierungsverfahren die Lehr- und Forschungsexpertise einer Fachhochschule in jedem gegebenen Forschungsbereich qualitativ bewertet werden soll.

Im entsprechenden Absatz wird ebenso festgehalten, dass *mindestens die Hälfte* der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschulstudienganges durch vorhandenes *hauptberufliches* Lehr- und Forschungspersonal abzudecken sind. Im FHG ist wiederum die Sprache von *wesentlichen Teilen* der fachlichen Kernbereiche, die durch *vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise* abgedeckt werden sollen. Aus Sicht der BAK handelt es sich ebenfalls um eine unsachgemäße Verschärfung der gesetzlichen Regelung. Die BAK befürwortet es grundsätzlich, wenn große Teile der Lehre an Fachhochschulen durch hauptberufliche Lehrende abgedeckt werden, da diese durch ihre festen Arbeitsverhältnisse an der Fachhochschule besser abgesichert sind und mehr Möglichkeiten haben, sich demokratisch in die Gestaltung der Institution einzubringen. Andererseits erkennt die BAK an, dass der Einsatz nebenberuflicher Lehrender ganz grundsätzlich dem Charakter des Fachhochschulsektors entspricht. Er ermöglicht gesteigerte Praxisnähe in der Lehre, eine enge Verbindung zu Wirtschaft und Gesellschaft und die Bereitstellung guter Betreuungsverhältnisse in Lehrveranstaltungen. Das Gleichgewicht zwischen hauptamtlichen Lehrenden und Forschenden und nebenberuflichen Lehrenden, die in der Praxis verankert sind, ist also ein zentrales Anliegen. Es ist zu befürchten, dass eine solche Änderung dazu führen könnte, dass es zu größeren Gruppengrößen in Lehrveranstaltungen kommt, wenn weniger nebenberufliche Lehrende eingesetzt werden können.

§ 4 Abs. 1a & 1b AkkVO legen die Vorgangsweise der AQ Austria für vereinfachte Verfahren in der Programmakkreditierung fest. Dabei ist nachvollziehbar, dass die Fachhochschule ein reguläres Verfahren einreichen muss, wenn sie nicht darlegen kann, dass die Voraussetzungen für ein verkürztes Verfahren gegeben sind. Allerdings sieht der vorliegende Entwurf vor, dass die AQ Austria trotz Erfüllung der Voraussetzungen für ein Vereinfachtes Verfahren eine Begutachtung beschließen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Möglichkeit zur Umgehung verkürzter Verfahren ohne einer Begutachtung geschaffen werden soll, wenn grundsätzlich die Voraussetzungen für ein solches gegeben sind.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.